

23.02.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Intensivierung der
Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 21. Februar 1989

II 1220.3

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

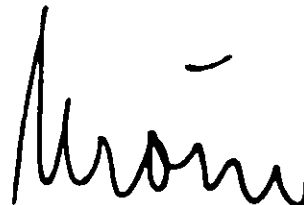
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Intensivierung
der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenar-
sitzung des Bundesrates am 10. März 1989 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



A n l a g eEntschlieBung des Bundesrates zur Intensivierung der
Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

I.

Mit dem verbreiteten Auftreten von Formen Organisierter Kriminalität wird unsere Rechtsordnung vor neue Herausforderungen gestellt. Schwerpunkte der Organisierten Kriminalität bilden die Bereiche der Wirtschafts-, Eigentums-, Rauschgift- und Milieukriminalität. Im übrigen sind heute Ausprägungen von Banden- und Organisierter Kriminalität nahezu im gesamten deliktischen Spektrum erkennbar.

Organisierte Kriminalität beeinflußt immer weitere Teile des Wirtschaftslebens im In- und Ausland. Die zunehmende Verzahnung legaler und illegaler wirtschaftlicher Betätigung bereitet den Ermittlungsbehörden erhebliche Schwierigkeiten und erzeugt ein beachtliches Dunkelfeld. Die besondere Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität zeigt sich daran, daß sie ähnlich vielgestaltig und flexibel wie die legale Wirtschafts- und Geschäftswelt alle Gewinnerzielungsmöglichkeiten unseres freiheitlichen Gesellschaftssystems nutzt.

Das Entdeckungsrisiko im Bereich der Organisierten Kriminalität ist gering, während die Schadenssummen immer weiter ansteigen. Die Gesamtschäden durch Organisierte Kriminalität werden derzeit bereits auf nahezu 10% des Bruttosozialproduktes geschätzt. Die Organisierte Kriminalität verursacht aber nicht nur schwerwiegende wirtschaftliche Schäden. Sie gefährdet auch zunehmend das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen von Staat, Wirtschaft und Ge-

sellschaft, wenn die Ausweitung des Einflusses krimineller Organisationen anhält.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität stellt Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vor immer größere Probleme. Verantwortlich hierfür ist einmal das professionelle und konspirative Vorgehen der Tätergruppen. Hinzu kommen eine wachsende Mobilität der Täter, die eingetretenen und noch bevorstehenden Erleichterungen im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie eine zunehmende Internationalisierung der verbrecherischen Organisationen. Vor allem die Öffnung der Grenzen sowie der Waren- und Finanzmärkte konfrontiert die Strafverfolgungsbehörden mit immer schwerer durchschaubaren kriminellen Verflechtungen.

II.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Erfolge bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nur möglich sind, wenn - neben organisatorischen Maßnahmen - die rechtlichen Voraussetzungen verbessert werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit Nachdruck die für notwendig erachteten Regelungen vorzubereiten. Insbesondere sollen

- im internationalen Bereich effektivere Formen der Zusammenarbeit, vor allem bei der Amts- und Rechtshilfe, angestrebt werden,
- im Straf- und Strafverfahrensrecht Tatbestände und Eingriffsnormen geschaffen werden, die den Strafverfolgungsbehörden angemessene Reaktionsmöglichkeiten bieten.

Der Bundesrat hält zur Erreichung dieser Ziele folgende Regelungen für erforderlich:

1. Zusammenarbeit, Amts- und Rechtshilfe

Über die bisherigen Regelungen zur Verfolgung internationaler Rechtsbrecher hinaus sind bi- und multilaterale Abkommen zu schließen, die eine zügige und unmittelbare Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft gewährleisten. Daneben bittet der Bundesrat die Bundesregierung, durch entsprechende Abkommen

- ein gemeinsames, automatisiert geführtes Fahndungssystem in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats nach den Vorstellungen des Schengener Abkommens zu ermöglichen,
- den Austausch bzw. Einsatz von Verbindungsbeamten nicht nur für den Bereich der Rauschgiftkriminalität, sondern für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insgesamt baldmöglichst vorzusehen.

Ferner bittet der Bundesrat,

- Möglichkeiten zur Bildung multinational zusammengesetzter Polizeieinheiten zu prüfen,
- sich weiterhin für eine rasche Harmonisierung der sicherheitsrelevanten Rechtsvorschriften in der Europäischen Gemeinschaft einzusetzen.

2. Materiell-rechtliche Regelungen:

Die Vorschriften zur Gewinnabschöpfung bedürfen dringend einer Neufassung mit dem Ziel, die Beweisanforderungen für die Anordnung von Einziehung und Verfall von Vermögenswerten zu vereinfachen.

Ferner sollte eine Erweiterung des Straftatbestandes der gewerbsmäßigen Hehlerei gemäß § 260 des Strafgesetzbuches um eine dem Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) vergleichbare Regelung angestrebt sowie eine Erhöhung der Strafdrohung dieser beiden Delikte auf eine Mindeststrafe von einem Jahr geprüft

werden, so daß auch die Verabredung dieser Delikte von § 30 StGB erfaßt wird.

Die Betaubungsmittelkriminalität hat durch die immer starker werdende Verbreitung von synthetischen Drogen eine neue Dimension erreicht. Unter diesem Aspekt ist deshalb eine Novellierung des Betaubungsmittelgesetzes anzustreben, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, auf die raschen Veränderungen auf dem illegalen Drogenmarkt angemessen zu reagieren. Hierzu sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Regelung möglich ist, welche die synthetischen Drogen generell dem Betaubungsmittelgesetz unterwirft und damit die derzeit erforderliche Einzelergänzung durch Rechtsverordnung für jede neu hergestellte synthetische Droge entbehrlich macht. Sofern eine derartige Regelung aus Rechtsgründen nicht realisierbar ist, sollte im Betaubungsmittelgesetz zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, neue synthetische Drogen in einem vorläufigen Verfahren dem Betaubungsmittelgesetz zu unterstellen, bevor die abschließende Einzelprüfung dieser neuen Drogen vorgenommen wird.

3. Strafprozessuale Vorschriften:

Der vorliegende Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 stellt einen entscheidenden ersten Schritt zur gesetzlichen Regelung wichtiger Ermittlungsmethoden dar, die gerade zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unverzichtbar sind. Wenn auch die Einzelheiten dieses Entwurfs weiterer, gründlicher Abstimmungen zwischen den Justiz- und Innenministerien aus Bund und Ländern bedürfen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich, das Reformvorhaben baldmöglichst zum Abschluß zu bringen.

Im Rahmen der erforderlichen Novellierung des Strafverfahrensrechts sollten auch folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

- Telefonüberwachungsmaßnahmen kommt bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität große Bedeutung zu. Deshalb erscheint eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100a StPO

um die Tatbestände des Bandendiebstahls und der gewerbsmäßigen Hehlerei notwendig.

- Kontrollstellen gemäß § 111 StPO könnten auch für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eine wichtige Funktion erlangen. Der Straftatenkatalog des § 111 StPO sollte deshalb um die Tatbestände der kriminellen Vereinigung und des Bandendiebstahls erweitert werden.